

Checkliste/Ablaufplan (C)
zur Vergabe von Verpflegungsleistungen
für Schulen und Kitas
Auftrag über eine

a. Lieferleistung mit Auftragswert < 221.000 EUR

b. Dienstleistung mit Auftragswert < 750.000 EUR

Hinweis:

Diese Checkliste stellt den Ablauf des Verfahrens für die Vergabe eines öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsauftrags i.S.d. § 103 GWB dar, dessen Auftragswert den Schwellenwert nach § 106 GWB nicht erreicht und somit dem sachlichen Anwendungsbereich des Teils 4 des GWB **nicht** unterliegt.

Voraussetzung:

- a. Der wertmäßige Schwerpunkt der Leistungen liegt in der Herstellung und Lieferung von Fertigmahlzeiten (Lieferleistungen nach CPV 15894210-6 „Schulmahlzeiten“). Es gelten die allgemeinen Regelungen des GWB/VgV.
- b. Der wertmäßige Schwerpunkt der Verpflegungsleistungen für Schulen und Kitas liegt auf den Dienstleistungen, u.a. CPV 55523100-3 „Auslieferung von Schulmahlzeiten“, CPV 55524000-9 „Verpflegungsdienste für Schulen“, CPV 55321000-6 „Zubereiten von Mahlzeiten“, CPV 55322000-3 „Kochen von Mahlzeiten“. Nach dem Erwägungsgrund 114 und 115 der Richtlinie 2014/24/EU haben diese unter die sozialen und andere besonderen Dienstleistungen im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU fallenden Dienstleistungskategorien aufgrund ihrer Natur eine begrenzte grenzüberschreitende Dimension. Neben besonderen Verfahrenserleichterungen (Sonderregime im GWB/ VgV) gilt hierfür ein besonderer Schwellenwert von 750.000 EUR.

Bei gemischten Verträgen gilt das Regime, in dem der wertmäßige Schwerpunkt liegt (§ 110 GWB). Im Falle von Abgrenzungsschwierigkeiten sollte im Zweifel die Einordnung als „Lieferleistung“ erfolgen.

Übersicht über den Stand des Verfahrens

Schritte im Vergabeverfahren	Erledigt	Datum
I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/>	
II. Bekanntmachung	<input type="checkbox"/>	
III <u>Eingang, Prüfung und Wertung</u>	<input type="checkbox"/>	
IV. Aufhebung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/>	
V. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	
VI. Dokumentation	<input type="checkbox"/>	

Vergabe-Nr.

I. Vorbereitung des Vergabeverfahrens	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

1. Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes (Nettowert) und Bestimmung der anzuwendenden Vorschriften

Bei Dienstleistungen: Ist der geschätzte Auftragswert < **750.000,- EUR**

Bei Lieferleistungen: Ist der geschätzte Auftragswert < **221.000,- EUR**

Der Schwellenwert ergibt sich aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU. (dynamische Verweisung in § 106 GWB). Achtung – der Schwellenwert wird im 2-Jahres-Rhythmus angepasst. Erneute Änderung erfolgt in 2020.

**Punkt
geprüft**

Hinweis

Bestimmung des Auftragswertes:

Sofern Schulen oder Kindergärten vom Träger mit einem eigenen Budget zur Mittelbewirtschaftung ausgestattet worden sind und ihnen damit das Recht zur Beschaffung von Leistungen eingeräumt wird, können diese als eigenständige Organisationseinheiten angesehen werden. In diesen Fällen können die Aufträge (über dieselbe Leistung) unabhängig voneinander in eigener Zuständigkeit vergeben. Insofern kann auch bei der Auftragswertschätzung auf die voraussichtliche Gesamtvergütung der den Auftrag vergebenden einzelnen Schule/Kita abgestellt werden (vgl. Begründung zu § 3 VgV).

Nach § 3 VgV ist bei der Schätzung des voraussichtlichen Auftragswertes von der geschätzten Gesamtvergütung einschließlich aller Optionen und Vertragsverlängerungen auszugehen. Bei der Gesamtvergütung sind alle auf Basis der voraussichtlichen Anzahl an Essensportionen geschätzten Einnahmen, z.B. Elternbeiträge und Zuschüsse des Auftraggebers sowie vom Auftraggeber übernommene Kosten, insb. Betriebskosten (Heizung, Elektrizität, Gas und Wasser) zu berücksichtigen.

Geltung von Vergabevorschriften:

- Lieferleistungen mit Auftragswert < 221.000 EUR und Dienstleistungen mit Auftragswert < 750.000 EUR: diese Checkliste

Bei kommunalen Auftragsvergaben unterhalb des EU-Schwellenwertes gelten nach § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) die Kommunalen Vergabegrundsätze, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) in novellierter Fassung mit Runderlass vom 28. August 2018 - 304-48.07.01/01-169/18 – bekannt gegeben hat. Hiernach soll zur Vermeidung rechtlicher Risiken bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der jeweils geltenden Fassung angewendet werden.

<p>Sonstige landesrechtliche (z.B. TVgG NRW) und kommunale (Haushalts-) Bestimmungen sind zu beachten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Lieferleistungen mit Auftragswert \geq 221.000 EUR und Dienstleistungen mit Auftragswert \geq 750.000 EUR:</u> s. Checkliste/ Ablaufplan (B) <p>Vergabe der Leistung nach GWB und VgV. Bei Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten nach Abschnitt 3 (§§ 64-66).</p>	
<p>2. Auswahl des Vergabeverfahrens bzw. der Vergabeart (§§ 8 und 49 UVgO)</p> <p>Regelverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Ausschreibung oder • Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder • (bei Dienstleistungen) Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb • Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gem. Ziff. 6.2 der Kommunalen Vergabegrundsätze NRW steht dem Auftraggeber bei Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 GWB bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 250.000 Euro abweichend von § 49 Absatz 1 UVgO neben der Öffentlichen Ausschreibung und der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb stets auch die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit/ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. • • 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

3. Losbildung (§ 22 UVgO)

Grundsätzlich gilt die Losvergabe (Pflicht zur Aufteilung der Gesamtleistung in Teilleistungen). Diese Pflicht gilt, wenn z. B. eine Ausschreibung der Verpflegung für mehrere Einrichtungen erfolgen soll. Eine Ausschreibung der Gesamtleistung, d.h. die Anforderung, die Dienstleistung für alle Einrichtungen anzubieten, ist nur in den Ausnahmefällen möglich, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Hinweis

Bei der Losvergabe können Angebote grundsätzlich auf mehrere Lose aber auch auf alle Lose abgegeben werden. Zur Streuung wirtschaftlicher und technischer Risiken (z. B. Kompensation bei Lieferschwierigkeiten eines Unternehmens, d.h. zur Wahrung der Versorgungssicherheit) oder auch zur Sicherung des zukünftigen Wettbewerbs (Vermeidung einer Monopolstellung) kann eine Loslimitierung sinnvoll sein. In diesem Fall kann die Abgabe von Angeboten nur auf eine limitierte Anzahl von Losen (z. B. höchstens zwei Lose) zugelassen werden (Angebotslimitierung).

In der Bekanntmachung ist anzugeben, ob Angebote nur auf eine bestimmte, limitierte Anzahl von Losen oder auf die Gesamtleistung zugelassen sind.

Alternativ kann auch die Zahl der Lose, für die ein einzelner Bieter den Zuschlag erhalten kann, auf eine Höchstzahl beschränkt werden (Zuschlagslimitierung). In diesem Fall ist in der Auftragsbekanntmachung die Höchstzahl der Lose, auf die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann, anzugeben.

**Punkt
geprüft**

4. Eignungsanforderungen (§ 33 UVgO)

. Aufstellen von Eignungskriterien, mit denen gewährleistet sein soll, dass nur Angebote solcher Unternehmen in die Auswahl einbezogen werden, die für die ordnungsgemäße Ausführung des konkreten Auftrags geeignet sind. Die Eignungsanforderungen dürfen nur betreffen:

- a. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- b. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- c. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Die Anforderungen an die Eignung der Bieter müssen einen Bezug zur ausgeschriebenen Leistung haben.

Zum Nachweis der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und der wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wird auf §§ 44 - 46 VgV hingewiesen.

Zum Nachweis der Eignung können folgende Eigenerklärungen und/oder Nachweise angefordert werden:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
 - Eintragung in das Berufsregister (Handwerksrolle, IHK oder vergleichbares Verzeichnis) seines Sitzes oder Wohnsitzes
- Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
 - Berufshaftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mind. x.000.000 EURO bzw. Erklärung dass im Auftragsfall eine Versicherung mit der geforderte Haftungssumme abgeschlossen wird.
- Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
 - zur Art und Leistung der technischen Ausstattung (in Bezug auf das eingesetzte Produktionssystem) sowie Angaben zum Produktionsverfahren (z.B. Darstellung der techn. Ausstattung, Eigenerklärung über Einhaltung der DIN Norm 10508 – Temperaturanforderungen)
 - zur innerbetrieblichen - und bei Personalgestellung auch schulischen – Hygienekonzeptionen (betriebliches Qualitätssicherungs- und Hygienekonzept) (Kurzdarstellung, 1-2 Seiten)
 - zur beruflichen Qualifikation (Zeugnisse, Bescheinigungen)
 - zum Qualitätsmanagement (Zertifizierungen, z.B. nach DIN ISO)
 - zur Einhaltung der Standards nach EU-Öko-VO (Zertifizierungen)
 - Referenzen über „vergleichbare Leistungen“ z. B. Verpflegung von Kindern in Tageseinrichtungen und/oder Schulen (Erklärung mit Angaben zum Auftraggeber nebst Kontaktdaten, Auftragsvolumen, Art der Leistung)

**Punkt
geprüft**

Hinweis

Bei öffentlichen Ausschreibungen oder Verfahren mit Teilnahmewettbewerb sind die Eignungsanforderungen in der Auftragsbekanntmachung anzugeben.

Zum Zwecke der besseren Prüfbarkeit wird empfohlen, eine tabellarische Übersicht (Eignungs-Kriterienkatalog) über die Eignungsanforderungen zu erstellen.

Bei den Eignungsanforderungen handelt es sich um Ausschlusskriterien (A-Kriterien): Wird das Vorliegen der Eignung vom Bieter nicht nachgewiesen, ist das Angebot auszuschließen.

Vom Unternehmen ist auch das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (s. §§ 123, 124 GWB) zu belegen. Für den Nachweis ist eine Eigenerklärung (z.B. Formular 521 VHB-NRW) einzuholen.

Zu beachten bei Bewertungen der Angebote ausschließlich nach „Preis“ :

- Werden hohe Hürden bei den Eignungsanforderungen angelegt, besteht das Risiko, dass Bieter mit günstigen Preisen diese Hürden ggf. nicht erfüllen und die Angebote mangels Eignung nicht berücksichtigt werden können.
- Werden zu niedrige Hürden bei den Eignungsanforderungen angelegt, besteht das Risiko, dass ein Angebot eines ggf. nur eingeschränkt geeigneten Bieters aufgrund eines günstigen Preises bezuschlagt werden muss.

5. Leistungsbeschreibung (§ 23 UVgO)

Beschreibung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Dienstleistung. Die zu erbringende Leistung ist so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen und miteinander vergleichbare Angebote abgeben können.

Die LB sollte u.a. folgende Angaben enthalten:

- Räumliche, organisatorische und technische Rahmenbedingungen
- Voraussichtliche Anzahl der Mahlzeiten
- Anforderungen an die Leistung
 - zum Verpflegungssystem:
 - Bestell- und Abrechnungssystem
 - Wareneinsatzsystem (Lebensmittelqualität, Lebensmittelquantität, Speisenplanung)
 - Produktionssystem
 - Logistik (Lieferzeiten, Lieferrhythmen, Pausenregelungen in Schule oder Kita etc.)
 - Ausgabesystem
 - Geschirrkreislauf- und Entsorgungssystem (sofern nicht vom Auftraggeber übernommen)
 - Angaben zur Personalgestaltung durch den Bieter vor Ort
 - zur Servicequalität (z. B. Elterninformation, Beschwerdemanagement)
 - Akzeptanzförderung und Kommunikation

Die Bestätigung, dass die leistungsbezogenen Anforderungen eingehalten werden, kann vom Bieter durch Rücksendung der unterzeichneten Leistungsbeschreibung und durch Nachweise und Eigenerklärungen erfolgen, z. B.:

- 4-Wochen-Speisenpläne, die den im LB beschriebenen Anforderungen an die Lebensmittelqualität und -quantität sowie den Vorgaben zur Speisenplanung entsprechen
- Einhaltung der DGE- oder/oder FKE-Empfehlungen (Eigenerklärung oder ggf. Zertifikate)

Hinweis

- Herstellerbezogene Beschreibungen und Nennen bestimmter Produkte und Namen in der LB sind nur in Ausnahmefällen zulässig; in diesen Fällen immer mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen.
- Bei der Inbezugnahme auf Normen, z. B. bei Anforderungen nach EN-

**Punkt
geprüft**

, DIN- und ISO-Normen, ist der Zusatz „oder gleichwertig“ vorgeschrieben. Geeignete Nachweise von Bietern, dass ihre Leistungen den Anforderungen der EN-, DIN- und ISO-Norm entsprechen, sind somit zuzulassen. In Bezug auf die Anforderung von Standards nach der EG-Öko-VO sollte daher in die LB aufgenommen werden: „Der Nachweis, dass die Anforderungen der EG-Öko-VO erfüllt werden, kann mit dem staatlichen deutschen Bio-Siegel oder andere Zertifizierungen, die den Mindestanforderungen der EG-Öko-VO entsprechen bzw. andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“

- Zur **Anforderung** über die EG-Öko-VO hinausgehender umweltbezogener bzw. ökologischer Merkmale für Waren oder Dienstleistungen kann auf Spezifikationen von Umweltgütezeichen (z.B. Naturland, Demeter, Bioland) zurückgegriffen werden. Nicht ausreichend ist es, pauschal auf die Anforderungen des jeweiligen Umweltzeichens zu verweisen. Der Auftraggeber muss sich daher die Mühe machen, die **Anforderungen**, die das Umweltzeichen aufstellt, und **die er übernehmen möchte**, in der Leistungsbeschreibung zu benennen. Unzulässig wäre es daher, nur ein bestimmtes Umweltgütezeichen als Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu verlangen. Es müssen stets auch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, zum Nachweis der „Gleichwertigkeit“ akzeptiert werden. In die LB sollte daher aufgenommen werden: „Der Nachweis, dass die Waren oder Dienstleistungen, den umweltbezogenen bzw. ökologischen Anforderungen genügen, kann durch das Umweltzeichen xxx) oder durch andere geeignete Beweismittel, wie Prüfberichte anerkannter Stellen, erfolgen.“
- Die Verwendung ökologischer Lebensmittel gemäß EG-Öko-VO kann z.B. durch Vorgabe eines bestimmten Prozentsatzes oder durch Angabe eines bestimmten geldwerten Anteils auf den Gesamtwareneinsatz eines Monats vorgeschrieben werden.
- Zur Verringerung der Umweltauswirkungen kann die Verwendung saisongebundener Obst- und Gemüsesorten gefordert werden. Hierzu sollte der Leistungsbeschreibung ein entsprechender Saisonkalender hinzugefügt werden. Aufgrund des Leistungsbestimmungsrechts können regionale Produkte in diesem Sinne gefordert werden, nicht jedoch, dass die Leistung nur durch regionale Anbieter erbracht wird. Eine Festlegung auf eine bestimmte Region darf nicht erfolgen.

Hinweis: Mindestanforderungen und Bewertungskriterien

Bei der Erstellung der LB ist zu überlegen, welche Anforderungen

- als Mindestanforderungen feststehen und auch genügen. Hierbei handelt es sich – wie bei den Eignungsanforderungen - um Ausschlusskriterien (A-Kriterien). Wird eine Mindestanforderung (z.B. 2 Menülinien, 10% Bio-Produkte) vom Bieter nicht eingehalten, ist das Angebot auszuschließen.
- einer Bewertung unterzogen werden sollen. Hierbei handelt es sich um Bewertungskriterien (B-Kriterien). Hier sind die Angaben des

<p>Bieters hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Anforderungen an die Leistung mit Punkten zu bewerten (s.l.8).</p>	
<p>6. Nebenangebote (§ 25 UVgO)</p> <p>Ein Nebenangebot umfasst jede Abweichung von der geforderten Leistung. Es erlaubt den Bietern, geeignete Angebote in ihrer Vielfalt, auch unter Einschluss technischer Neuerungen und Innovationen, anzubieten. Der Begriff „Nebenangebot“ setzt demnach eine Abweichung vom geforderten Angebot voraus.</p> <p>Sofern sie nicht in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen worden sind, sind Nebenangebote unzulässig und auszuschließen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sollten die Wertungskriterien so gestalten werde, dass Neben – und Hauptangebote miteinander verglichen werden können. Dies führt in der Praxis häufig zu Schwierigkeiten. Die vom Auftragnehmer bei der Schulverpflegung zu erbringenden Leistungen sind in der Regel konkret darstellbar. Es wird daher empfohlen, keine Nebenangebote zuzulassen.</p>	<p><input type="checkbox"/> Punkt geprüft</p>

8. Zuschlagskriterien (§ 43 UVgO)

Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Zuschlagskriterien bestehen grundsätzlich aus

- **Preis**
- ggf. **Bewertungskriterien** (B-Kriterien) für Leistungsanforderungen.

Sofern das Erfüllen aller (Mindest-) Anforderungen an die Leistung (= Ausschlusskriterien) für den Auftraggeber ausreichend ist, d.h. es kommt auf eine über die Anforderungen hinaus gehende Leistung nicht an, ist der **niedrigste Preis** alleiniges Zuschlagskriterium.

Neben dem Preis können jedoch auch Leistungen, die über die Mindestanforderungen hinausgehen (d.h. bei „Übererfüllen“ der Anforderungen) mit Punkten bewertet und somit als Bewertungskriterium bzw. Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

Beispiel:

Mindestanforderung (A-Kriterium)	Angebot (B-Kriterium)
Anteil an Bio-Produkten mind. 10%	Anteil an Bio-Produkten > 10 %
2 Menülinien	> 2 Menülinien

Auch kann eine Leistungsanforderung als Bewertungskriterium aufgestellt werden, deren graduelle Erfüllung quantifizierbar und bewertbar ist. Beispiel: „Speisenqualität“. Die Bewertung ist durch eine Punktevergabe im Zuge eines Probe-Essens möglich.

Hinweis

Die Zuschlagskriterien sind zumindest in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung („Priorität“) in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen anzugeben. Beispiel:

1. **Preis**
2. **Speisenqualität**
3. **Anteil an Bio-Produkten**

Aus Gründen der Transparenz und der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Zuschlagskriterien nebst deren Gewichtung sowie die Wertungsmethode bekannt zu geben. Dies trägt wesentlich zur Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz der Auswahlentscheidung bei den am Verfahren beteiligten Bietern bei. Beispiel:

- **Preis (50%)**
- **Speisenqualität (40%)**
- **Anteil an Bio-Produkten (10%)**

Aus haushaltsrechtlichen Gründen sollte der Preis mit mindestens 30% gewichtet werden.

Punkt geprüft

9. Wertungsmethode

Eine Wertung der Leistung kann mittels der Nutzwertanalyse erfolgen. Hierbei wird der Nutzen in Zahlenwerten ausgedrückt und mit einer Gewichtung verknüpft.

Hinweis

Als Wertungsmethoden können u.a. die Methoden nach der UfAB V (www.cio.bund.de) verwendet werden. Anwendbar ist auch die sog. „Interpolationsmethode“, bei der die Preise durch Umrechnung in Punktwerte linear ins Verhältnis zueinander gesetzt (Preisinterpolation) und anschließend aus der Addition der gewichteten Punktwerte für „Preis“ und „Leistung“ ein Gesamtergebnis ermittelt wird. Da in den Angebotspreisen der Bieter keine erheblichen Unterschiede zu erwarten sind, kann hierbei zwischen dem günstigsten Angebotspreis (höchste Punktzahl) und einem fiktiven Angebot, welches den günstigsten Angebotspreis um 50% überschreitet (0 Punkte) interpoliert werden.

Aus Transparenzgründen sollte vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Bewertungsmatrix mit einer Notenskala sowie einer Definition der zu vergebenden Noten bzw. Punktwerte erstellt werden. Bei der Bewertung von feststehenden Werten oder Angaben können diesen dann Punktwerte zugeordnet werden.

Preisobergrenze:

Es kann eine Preisobergrenze festgelegt werden, z.B.: *„Es wird eine Preisobergrenze von xxx € (inkl. MwSt.) festgesetzt. Angebote, deren Angebotspreise über der Preisobergrenze liegen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen.“* In diesem Fall wird zwischen dem günstigsten Angebotspreis (höchste Punktzahl) und den Angebotspreisen bis zur Preisobergrenze (0 Punkte für alle darüber liegenden Preise) interpoliert.

Sofern wenige Differenzierungsmöglichkeiten bei der Bewertung bestehen, können hierbei grobe Abstufungen festgelegt werden, z.B.

B-Kriterium „Anteil an Bio-Produkten“	Punktwert (Skala 0-5)
< 10%	0
≥ 10%	1
≥ 20%	2
≥ 30%	3
≥ 40%	4
≥ 50%	5

Bei einer subjektiven Wertung von Eigenschaften oder Angaben, sind die zu bewertenden Kriterien (z.B. Geschmack, Konsistenz) nebst dem Erwartungshorizont (wie sollte die Speisenqualität sein?) festzulegen und die Punktwerte zu definieren, z.B.

**Punkt
geprüft**

Vergabe-Nr.

B-Kriterium „Speisenqualität“ (z.B. Probe-Essen) Erwartungen....	Punktwert (Skala 0-5)	
in keinsten Weise erreicht.	0	
überwiegend nicht erreicht.	1	
mit leichten Einschränkungen erreicht	2	
leicht übertroffen	3	
überwiegend übertroffen	4	
im vollen Umfang übertroffen	5	

Mindestleistungspunktzahl:

Es kann eine zu erreichende Mindestleistungspunktzahl vorgegeben werden, z.B.: *„Ein Zuschlag wird nur auf Angebote erteilt, die in der Bewertung im Durchschnitt mindestens x Leistungspunkte erreichen. Angebote, die eine geringere Punktzahl erreichen, werden von der weiteren Wertung ausgeschlossen“.*

10. Vergabeunterlagen zusammenstellen (§ 21 UVgO)

Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus:

- **Aufforderung zur Abgabe eines Angebots**

Anschreiben/Begleitschreiben an die Bieter

- **Angebots- und Bewerbungsbedingungen**

Beschreibung der Rahmenbedingungen sowie der Einzelheiten zum Verfahrensablauf, insb. mit Informationen zur Angebotserstellung und über die Angebotsprüfung und -wertung (Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien.) sofern nicht bereits in der Auftragsbekanntmachung genannt

- **Vertragsunterlagen**

a) Leistungsbeschreibung

b) Vertragsbedingungen

- Allgemeine Vertragsbedingungen (VOL/B)
- Ggf. Zusätzliche Vertragsbedingungen des Auftraggebers

- **Sonstige Unterlagen**

Alle Unterlagen, die vom Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile der Leistung oder des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen sowie sonstige vom Bieter für die Angebotserstellung benötigte bzw. zum Nachweis der Eignung oder zu den Ausführungsbedingungen einzureichende Unterlagen (u.a. Vordrucke / Erklärungen)

-

Hinweis

Es wird empfohlen, den Vergabeunterlagen eine Liste beizufügen, in der alle geforderten und vom Bieter einzureichenden Nachweise und Erklärungen abschließend aufgeführt sind.

**Punkt
geprüft**

11. Fristen (§ 13 UVgO)

Fristvorgaben bestehen nicht. Die Angebotsfrist (Frist, innerhalb der die Angebote bei der Vergabestelle eingehen müssen) sowie die Bindefrist (Frist, innerhalb der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind) sollten jedoch ausreichend bemessen sein.

Grundsätzlich gilt: Je größer der Aufwand bei der Angebotserstellung für den Bieter (z. B. durch Erstellung von Konzeptionen oder umfangreichen Planungen), umso länger ist die Angebotsfrist.

Die Bindefrist sollte so festgelegt werden, dass ausreichend Zeit für die Prüfung und Wertung der Angebote verbleibt.

Hinweis

Bei öffentlichen Ausschreibungen ist eine Angebotsfrist von max. 4 Wochen üblich.

**Punkt
geprüft**

II. Bekanntmachung (§§ 27-29 UVgO)	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
<p>1. Auftragsbekanntmachung / Bereitstellung der Vergabeunterlagen</p> <p>Auftragsbekanntmachungen sind elektronisch auf den Internetseiten des Auftraggebers oder Internetportalen zu veröffentlichen. Diese müssen auch über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können. Ergänzend hierzu können auch Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften genutzt werden. .</p> <p>In der Auftragsbekanntmachung ist eine elektronische Adresse anzugeben, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Hinweis		
<ul style="list-style-type: none"> Zur elektronischen Abwicklung des Vergabeverfahrens stehen diverse Internetplattformen zur Verfügung. U.a. über den Vergabemarktplatz des Landes NRW (VMP NRW) (www.evergabe.nrw.de) ist es möglich, das gesamte Vergabeverfahren elektronisch (Veröffentlichung, Bereitstellung von Vergabeunterlagen, Kommunikation, Angebotsabgabe), durchzuführen. Auch über die Vergabe-Plattform der Anbieterdatenbank Kita- und Schulverpflegung der Verbraucherzentrale NRW kann eine Ausschreibung veröffentlicht werden (www.vz-nrw.de/vergabe-plattform). 		

<p>2. Auskünfte zu Bieterfragen</p> <p>Innerhalb der Angebotsfrist können Bewerber Fragen zum Vergabeverfahren oder zu den Vergabeunterlagen stellen, sofern sie so rechtzeitig gestellt werden, dass sie sowohl vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet als auch die Antworten von den Bietern im Angebot noch berücksichtigt werden können. Bei der Beantwortung ist der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten: Die Bieter sollen gleiche Informationen zum gleichen Zeitpunkt erhalten.</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fragen sind schriftlich zu stellen. • Fragen und Antworten sind zu dokumentieren. • Fragen sind zu anonymisieren und mit den schriftlichen Antworten allen Bewerbern gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Hierzu können die Fragen jeweils einzeln oder bei einem hohen Frageaufkommen in bestimmten Zeitabständen gesammelt beantwortet werden. • Damit Fragen so rechtzeitig gestellt werden, dass sie sowohl vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet als auch die Antworten von den Bietern im Angebot noch berücksichtigt werden können, wird empfohlen, eine Frist in der Bekanntmachung festzulegen, binnen derer Bieterfragen gestellt werden dürfen, z.B. „Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Fragen, die nicht mindestens 5 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind, nicht zu beantworten.“ Sofern für die Leistung relevante Fragen dennoch nicht rechtzeitig beantwortet werden können, kann die Angebotsfrist angemessen verlängert werden. Hierbei ist ggf. die für die Bieter erforderliche Zeit zur Überarbeitung ihrer Angebote zu berücksichtigen). 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>III. Eingang, Prüfung und Wertung</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>1. Eingang (§§ 39,40 UVgO)</p> <p>Ab dem 01.01.2019 sind elektronische Angebote zu akzeptieren, ab dem 01.01.2020 sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen. Bis dahin postalisch eingehende Angebote sind mit einem Eingangsvermerk (Datum, Empfänger) zu versehen und bis zum Ablauf der Angebotsfrist unter Verschluss zu halten. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Angebote unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips geöffnet.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>2. Prüfung der Angebote, Nachforderung von Unterlagen (§ 41 UVgO)</p> <p>a. Formelle und inhaltliche Prüfung der mit dem Angebote eingereichten unternehmens- und leistungsbezogenen Unterlagen auf Vollständigkeit sowie rechnerische und fachliche</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Richtigkeit, z. B.

- Ist das Angebot fristgerecht eingegangen? Hat ggf. der Bieter die Verspätung zu vertreten?
- Ist das Angebot formgerecht eingegangen?
- Sind unzulässige Nebenangebote eingegangen?
- Liegen alle Preisangaben vor?
- Liegen alle geforderten Unterlagen vor?
- Liegen alle Unterschriften vor?
- Wurden Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen vorgenommen?
- Sind Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen zweifelsfrei?
- Stimmt die angebotene mit der geforderten Leistung in fachlicher Hinsicht überein?

b. Eignungsprüfung §§ 31-35 UVgO i.V.m. §§ 123,124 GWB,

Leistungen dürfen nur an geeignete Unternehmen vergeben werden. Es ist daher zu prüfen, ob die Bewerber/Bieter die für die Erbringung der Leistung bzw. die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, § 31 UVgO) besitzen sowie ob Ausschlussgründe (§§ 123,124 GWB) vorliegen. Hierzu sind die geforderten Unterlagen (vgl. Abschnitt I.4) inhaltlich zu prüfen und zu beurteilen.

Nachforderung

Es können unternehmensbezogene und leistungsbezogene Unterlagen nachgefordert werden. Hierbei ist zu unterscheiden:

Unternehmensbezogene Unterlagen beziehen sich auf die Eignungsanforderungen (vgl. Abschnitt I.4). Hierzu fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise können nachgereicht, vervollständigt und auch korrigiert werden.

Leistungsbezogene Unterlagen beziehen sich auf die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (vgl. Abschnitt I.5). Bei leistungsbezogenen Unterlagen besteht die Möglichkeit der Korrektur nicht. Leistungsbezogene Unterlagen, die beispielsweise für die Erfüllung der Kriterien der Leistungsbeschreibung vorzulegen sind, können lediglich nachgereicht oder vervollständigt werden. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für solche leistungsbezogenen Unterlagen, die in die Wirtschaftlichkeitsbewertung nach den Zuschlagskriterien eingehen und damit die Wertungsreihenfolge beeinflussen können.

Hinweis

- Für die Prüfung auf Vollständigkeit können die eingereichten Angebotsunterlagen mit der „abschließenden Liste“ über geforderte Nachweise und Erklärungen (s. Hinweis zu Abschnitt I.10.)

<p>abgeglichen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofern Unterlagen nachgefordert werden müssen, ist der Bieter zur Vorlage der Unterlagen innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist aufzufordern. In Anbetracht der Möglichkeit der elektronischen Einreichung sollte eine Frist von drei Tagen in der Regel ausreichend sein. 	
<p>3. Aufklärung bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten (§ 44 UVgO)</p> <p>Prüfung, ob der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig sind.</p> <p>Sofern aufgrund des geringen Preises vermutet werden muss, dass das Angebot auf Basis technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen basiert oder zu erwarten steht, dass das Unternehmen nicht in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht oder rechtskonform auszuführen, ist der Sachverhalt aufzuklären. Der Bieter ist in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufzufordern.</p> <p>Kann die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden, darf das Angebot abgelehnt werden. Bei Verstößen gegen geltende umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften <u>ist</u> das Angebot wegen Verstoßes gegen Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB auszuschließen.</p> <p>Hinweis</p> <p>Ein ungewöhnlich niedriges Angebot kann vorliegen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um ca. 20% von der des nächst höheren Angebotes abweicht und sich die Abweichung nicht schlüssig aus anderen Gründen erklären lässt.</p> <p>Erscheint ein Angebot ungewöhnlich niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber den Sachverhalt aufzuklären. Der Bieter ist in diesen Fällen zur Darlegung der Kalkulationsgrundlagen aufzufordern. Aufklärungen sind zu dokumentieren.</p> <p>Ungewöhnlich niedrige Angebote können dann akzeptiert werden, wenn sie nicht in wettbewerbsbeschränkender Absicht abgegeben werden, sondern das Unternehmen z. B. als Newcomer Zugang zum relevanten Markt bekommen möchte, über besonders günstige Einkaufskonditionen oder freie Kapazitäten verfügt und die Kalkulation nachvollziehbar ist.</p> <p>Für die Vorlage der Unterlagen bzw. Erläuterungen ist eine Frist von 3 bis 5 Tagen ausreichend.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>4. Ausschluss von Bietern (§ 42 UVgO)</p> <p>u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Angebote nicht den formalen Erfordernissen nach § 38 	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

<p>UVgO entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Angebote den in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen nicht entsprechen • die die Eignungsanforderungen nach § 31 UVgO nicht erfüllen • die nach §§ 123, 124 GWB auszuschließen sind. 	
<p>5. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes § 43 UVgO</p> <p>Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand der bekannt gegebenen Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien (s. Abschnitt I. 8) und unter Anwendung der bekannt gegebenen Wertungsmethode (s. Abschnitt I.9). Eine nachträgliche Änderung der Wertungs- bzw. Zuschlagskriterien oder der Methode ist unzulässig.</p> <div data-bbox="188 819 1093 891" style="border: 1px solid black; padding: 2px;"> <p>Die Auswahlentscheidung ist eingehend zu dokumentieren.</p> </div>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>IV. Aufhebung des Vergabeverfahrens (§ 48 UVgO)</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Ein Vergabeverfahren endet entweder durch Erteilung des Zuschlags oder durch Aufhebung. Eine Aufhebung des Vergabeverfahrens ist gs. nur bei Vorliegen eines in § 48 UVgO genannten Ausnahmetatbestandes rechtmäßig. Bei einer Aufhebung aus sonstigen Gründen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.</p> <p>Die Bieter sind über die Aufhebung zu informieren (§ 46 UVgO).</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

V. Informationspflichten	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
<p><u>Information vor Zuschlag</u></p> <p>1. Vergaberegisteranfrage</p> <p>Nach § 8 KorruptionsbG NRW ist bei Liefer- und Dienstleistungen mit einem Gesamtauftragswert über 25.000,- € (o.USt.) vor Zuschlag an die Informationsstelle für Vergabeausschlüsse eine Anfrage zu richten, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen.</p> <p>2. Gewerbezentralregisterauszug</p> <p>Nach § 19 Abs. 4 MiLoG ist bei einem Auftragswert ab 30.000 EUR vor Zuschlag für den Bewerber/Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einzuholen.</p> <p>Hinweis</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Weitere Informationen s. https://www.vergabe.nrw.de/vergaberegister-nrw. ○ Auskünfte können online beim Bundesamt für Justiz beantragt werden. Die erforderliche Zugangsberechtigung für das "In-FormJu-Verfahren" erhalten Vergabestellen auf schriftlichen Antrag für bis zu fünf Beschäftigte. Nähere Informationen zum Verfahren sowie das Teilnahmeformular sind auf der Internetpräsenz des Bundesamtes für Justiz (https://www.bundesjustizamt.de) zu entnehmen. Die auf die Anfrage hin erteilte Auskunft erfolgt weiterhin nur in Papierform (Postversand) innerhalb einer Woche. 	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
Zuschlagserteilung	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft
<p>Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Zuschlag ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Vertrag kommt mit dem Zugang des Auftrags- bzw. Zuschlagsschreibens beim Auftragnehmer zustande. Dieses ist so rechtzeitig abzusenden, dass es dem Bieter noch vor Ablauf der geforderten bzw. im Angebot genannten Zeitraums zugeht, weil der Bieter nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an sein Angebot gebunden ist und den Auftrag ablehnen oder neue Bedingungen stellen kann.</p> <p>Hinweis</p> <p>Eine Vorabinformationspflicht der nicht berücksichtigten Bieter vor Zuschlagserteilung besteht unterhalb des Schwellenwertes nicht. Auch bei Herleitung einer solchen Informationspflicht aus dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes (§19 Abs. 4 GG) führt ein Verstoß nicht zur Nichtigkeit eines geschlossenen Vertrages, da eine entsprechende Nichtigkeitsnorm (vgl. § 135 GWB) fehlt.</p>	<input type="checkbox"/>	Punkt geprüft

<p>Information nach Zuschlag (§ 46 UVgO)</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Bieter sind über die erfolgte Zuschlagserteilung unverzüglich zu informieren. Auf Antrag: Mitteilung an nicht berücksichtigte Bieter <p>Den nicht berücksichtigten Bietern sind <u>auf ihren Antrag</u> unverzüglich, spätestens innerhalb von jeweils 15 Kalendertagen nach Antragseingang die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitzuteilen.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>VI. Dokumentation § 6 UVgO</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft
<p>Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.</p>	<input type="checkbox"/> Punkt geprüft

Herausgeber:

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstr. 27 - 40215 Düsseldorf

Vernetzungsstelle Schulverpflegung NRW
schulverpflegung@vz-nrw.de - www.schulverpflegung.vz-nrw.de

Projekt „Kita gesund & lecker“
kita@vz-nrw.de – www.kitaverpflegung.nrw.de

Autor: Raimund Thoma, Ministerium des Innern NRW
Stand: Oktober 2018